

Geschäftsordnung



Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	3
I. Verbandstag	3
§ 1 Öffentlichkeit	3
§ 2 Vorsitz	3
§ 3 Sitzungsverlauf	3
§ 4 Anträge	3
§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 6 Beratung	4
§ 7 Abstimmung	5
§ 8 Wahlen	5
§ 9 Protokoll	6
II. Andere beschließende Versammlungsorgane	6
§ 10	
III. Verwaltungsorgane	6
§ 11	6
§ 12 Schlussbestimmung	7

Präambel

Die Geschäftsordnung hat Gültigkeit für die beschließenden Versammlungsorgane und die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands- und Kreisebene.

I. Verbandstag

§ 1 Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag ist nicht öffentlich.
2. Gästen und im Ausnahmefall auch anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Vorsitz gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind besondere Plätze anzuweisen.
3. Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2 Vorsitz

1. Vorsitzender des Verbandstages ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, auf den der Präsident den Vorsitz delegiert hat. Sind auch alle Vizepräsidenten verhindert, wählt der Verbandstag für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz des Verbandstages aus seiner Mitte.
2. Dem Vorsitz stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
3. Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand, die Sitzung aufzuheben.

§ 3 Sitzungsverlauf

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des Kreises bzw. Vereines auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz über die Stimmberechtigung.
2. Nach Eröffnung des Verbandstages stellt die satzungsgemäße Einberufung der Vorsitz fest. Die Mandatsprüfungskommission erstattet Bericht über die Beschlussfähigkeit des Verbandstages.
3. Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
4. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind bei Punkt „Verschiedenes“ nicht zulässig.
5. Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4 Anträge

1. Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 der Satzung erfüllen.
2. Anträge, die nicht auf der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem

- Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
3. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
 4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind stets unzulässig.
 5. Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
 6. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Grenzfällen entscheidet der Vorsitz.
 7. Hält der Vorsitz einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
 8. Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache
 - b) Abschluss der Rednerliste
(Die Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat)
 - c) Vertagung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Verweisen an ein anderes beschließendes Versammlungs- oder Verwaltungsorgan
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
2. Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
3. Der Vorsitz entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6 Beratung

1. Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
2. An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Vorsitz in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitz über die Reihenfolge.
3. Der Vorsitz kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Die Redner nennen zu Beginn ihres Beitrages ihren Namen und den entsendenden Verein und Kreis.

5. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel fünf Minuten, im übrigen nicht länger als zwei Minuten. Es darf ausschließlich zur Sache gesprochen werden.
6. Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Vorsitz jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen bzw. ihn „zur Sache“ zu rufen. Im übrigen soll ein Redner nicht unterbrochen werden. Der Vorsitz ist nach seinem Ermessen berechtigt, im Einzelfall die Redezeit zu verlängern.
7. Jedes Mitglied des Verbandstages darf zu einem Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen, wenn ihm der Vorsitz nicht ausnahmsweise, zum Beispiel zu einer sachlichen Berichtigung, erneut das Wort erteilt.
8. Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Falle zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Vorsitz den Redner „zur Ordnung“ oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Vorsitz ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7 Abstimmung

1. Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.
2. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Vorsitz bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.
3. Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
4. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Vorsitz bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
2. Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 23 der Satzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Vorsitz eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.
3. Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an (Vizepräsidenten, stellvertretende Vorsitz) und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden Ämter erneut vorgeschlagen werden.
4. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl

- anzunehmen.
5. Im übrigen finden die Abstimmungsregelungen (§ 7) ergänzende Anwendung.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Vorsitz bestimmt. Der Vorsitz ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 10

1. Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbands- und Kreisebene.
2. Soweit sich aus der Satzung sowie auf Grund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinnngemäße Auslegung zu ergänzen und an diese Besonderheiten anzupassen.
3. Im Verbandsbeirat kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

III. Verwaltungsorgane

§ 11

1. Die Bestimmungen des I. Abschnittes finden ebenfalls entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands- und Kreisebene, sofern nicht nachfolgende Besonderheiten gelten.
2. Die Sitzungen der Verwaltungsorgane werden durch den Vorsitz und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Zu den ordentlichen Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden sollen, erfolgt die Ladung wenigstens 10 Tage vorher. Die Ladung soll die Tagesordnung enthalten. § 10, Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitz eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telegrafisch oder telefonisch erfolgen. Die in Ziffer 2. bezeichnete Frist braucht bei außerordentlichen Sitzungen nicht eingehalten werden.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorsitz bzw. seinen Stellvertreter geleitet. Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
7. In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsorgan einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen.
8. Über den Verlauf der Sitzungen der Verwaltungsorgane ist ein Protokoll nach

Maßgabe von § 9 zu schreiben. Alle Mitglieder des Organs erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzender oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle auch von den Sitzungen der Ausschüsse ihrer Ebene.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.05.2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.1990 außer Kraft.